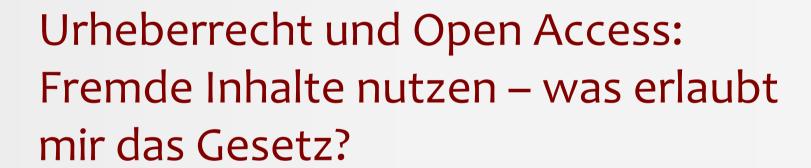
## **3** Open Access Week 2019





Dr. Ina Kaulen

24. Oktober 2019





#### Erstmal durchatmen

Bevor Sie sich in die Prüfung der urheberrechtlichen Schranken stürzen, stellen Sie sich die folgenden Fragen:



# **3** Vorfragen

- Sind die Inhalte, die ich verwenden möchte, urheberrechtlich geschützt?
- Falls ja: bei wem liegen die Rechte?
- Brauche ich genau diesen Inhalt oder kann ich auch einen anderen verwenden, der z.B. unter einer Freien Lizenz steht?
- Kann ich den Inhalt selbst nachbilden, ohne ihn zu kopieren (z.B. ein Fotomotiv oder ein bestimmtes Soundsample)?





## Schutz fremder Inhalte

- Nicht alles ist durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.
- Nur "persönliche geistige Schöpfungen"



# 8

#### Schutz fremder Inhalte

Eine Liste der Werkarten finden Sie hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\_\_2.html

Die Liste ist nicht abschließend, da sie offen sein soll für neue Entwicklungen und Werkarten.







### (Kein) Schutz fremder Inhalte

#### Kein Urheberrechtsschutz besteht für:

#### Forschungsdaten und Messergebnisse

Sie sind kein Ergebnis einer eigenschöpferischen Tätigkeit.

Sie sind ein vorhandener Wert, der durch Messungen o.ä. erst sichtbar wird.

Schutz kann aber bestehen an bestimmten visuellen, akustischen oder systematischen Aufbereitungen der Daten.

Auch bestimmte Messtechniken oder –apparaturen können Schutz genießen (ggf. als Erfindungen).

#### Amtliche Werke

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Entscheidungen (<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/5.html">http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/5.html</a>)







#### Schutz fremder Inhalte

Neben dem Urheberrecht gibt es eine zweite Schutzkategorie:

#### Die Leistungsschutzrechte

- Schutzumfang vergleichbar mit Urheberrecht (viele Verweise).
- Praktischer Unterschied: andere Schutzdauer.
- Geschützt wird nicht eine geistige Schöpfung "Werk", sondern ein vom Gesetz als schützenwert angesehenes Leistungsergebnis.
- Beispiele:
  - Schutz für Lichtbilder (§ 72 UrhG)
  - Ausübende Künstler\*innen, Interpret\*innen an ihren Darbietungen (§§ 83ff. UrhG).
  - Filmhersteller\*innenrechte (§ 94 UrhG)
  - Tonträger (Label) (§ 85 UrhG)
  - Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)







#### Fremde Inhalte nutzen

- Wofür soll der Inhalt genutzt werden?
  - Hiervon hängt ab, welche Nutzungsrechte benötigt werden.
  - Nicht alle Schranken erlauben alle Nutzungen.
- Kann ich die benötigten Rechte vertraglich einholen?
  - Autor\*in / Künstler\*in fragen (zum Beispiel per Email).
  - Bei Verlagspublikationen liegen die Rechte beim Verlag.
  - Einige Rechte werden durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und können dort lizenziert werden.
  - Inhalt steht unter einer Freien Lizenz.
- Falls nein: Schranken des Urheberrechtsgesetzes prüfen!







## Fremde Inhalte nutzen: Nutzungsarten

Kopieren

Nutzen

Verbreiten

Übertragen

Öffentlich wiedergeben

Bearbeiten und diese Bearbeitungen verbreiten







#### Nutzungsarten übersetzt in die Gesetzessprache

Das Gesetz zählt die wichtigsten Verwertungsrechte in den

§§ 15-22 UrhG

auf.

§ 15 UrhG ist dabei wie ein Inhaltsverzeichnis oder Wegweiser aufgebaut:

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\_\_15.html





#### Nutzungsarten übersetzt in die Gesetzessprache

#### § 15 UrhG, Abs.1: Körperliche Nutzungsarten

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17)
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18)

Kopieren

Verbreiten

Ausstellen (nur für unveröffentlichte Werke)

#### Nutzungsarten übersetzt in die Gesetzessprache

#### § 15 UrhG, Abs. 2: Unkörperliche Nutzungsarten "Recht der öffentlichen Wiedergabe"

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),

3. das Senderecht (§ 20).,

4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),

5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Vorführen, aufführen etc. von Texten, Noten, Theaterstücken

Ins Internet stellen (Onlinerecht)

Senden (Rundfunk)

Disco / Kino

Public Viewing/Tatort-Abend in der Kneipe



## Fremde Inhalte nutzen: Onlinerechte

#### Wichtig:

Unterscheiden zwischen Download- und Uploadrechten.

- Ein Recht (oder allein die Möglichkeit) zum Download berechtigt nicht automatisch dazu, das Werk auch selbst wieder hochzuladen und zu teilen.
- Der <u>Download</u> betrifft das Vervielfältigungsrecht:
  "Ich fertige mir eine Kopie auf meiner Festplatte."
- Der <u>Upload</u> betrifft das Recht der öffentlichen Wiedergabe: "Ich mache das Werk einem unbeschränkten Nutzerkreis im Internet zugänglich."





# Die Erlaubnisse (Schranken)



#### Was sind Schranken?

- Aus dem Urheberrecht folgt, dass der/die Urheber\*in grundsätzlich vor jeder Nutzung eines Werkes um Erlaubnis gefragt werden muss.
- Zudem besteht ein Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG).
  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/">http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/</a> 13.html
- Schranken sind gesetzlich erlaubte Nutzungen im System des Urheberrechts. Hier muss der/die Urheber\*in ausnahmsweise nicht gefragt werden.
- Die Pflicht zur Namensnennung bleibt trotz Schranke bestehen.
- Urheber\*innen erhalten einen Ausgleich über Vergütungsmodelle.







#### Was sagt der Gesetzgeber?

- "Das Urheberrecht ist geprägt durch den Schutz, den die Rechtsordnung dem Urheber bzw. dem Leistungsschutzberechtigten gewährt […]"
- "Eine wesentliche Maxime des Urheberrechts ist zugleich der faire Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und Nutzern."
- "Die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zu wahren zwischen den Rechten der Urheber und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung, hat auch Eingang in die Präambel des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) gefunden."
- "Im Kontext von Bildung, Unterricht und Wissenschaft hat der Gesetzgeber zu bestimmen, welche Nutzungen zu diesen Zwecken auch ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers gestattet sein sollen […]."
- "Gesetzlich erlaubte Nutzungen im rechten Maß können dazu beitragen, das Maß von Kreativität und Innovation insgesamt zu erhöhen […]."

#### Quelle:

Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des UrhWissG. BT.-Drs. 18/1232918 (15.05.2017)





# **3** UrhWissG

- Am 1. März ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz kurz: UrhWissG in Kraft getreten.
- Dadurch wurden die Befugnisse im Bereich Lehre, Wissenschaft und Bibliotheken aus den verstreuten Fundstellen im Gesetz eingesammelt und in den §§ 60a bis 60h UrhG strukturiert geregelt.
- Für die sonstigen Schranken (§§ 44a ff. UrhG) hat sich nicht viel geändert.
- Der Gesetzgeber hat explizit erklärt, dass sie neben den §§ 60a ff. UrhG weiterhin anwendbar sein sollen:

"Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestands-voraussetzungen erfüllt sind."

Quelle: BT.-Drs. 18/12329, Seite 36





## Schranken für sich nutzbar machen

- Welche Schranke passt für mich?
- Welche Nutzungsarten soll sie abdecken?
- Nach erster Eingrenzung: genaue Voraussetzungen prüfen.

Achtung: Nicht schummeln! Schranken sind eng auszulegen.







## Die passende Schranke finden

Die Schranken finden sich in Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes. Er trägt den Titel:

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Für Sie interessant:

- §§ 44a 53 UrhG
- §§ 60a 60f UrhG







Wichtigste Schranke:

#### Die Zitatschranke § 51 UrhG

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\_\_51.html

- Sie erlaubt:
  - Die Vervielfältigung (kopieren)
  - Die Verbreitung (gedruckt veröffentlichen)
  - Die öffentliche Wiedergabe (online veröffentlichen)







- Voraussetzungen:
  - Die Nutzung ist in ihrem Umfang durch den Zitat-Zweck gerechtfertigt.
  - Das Werk aus dem das Zitat entnommen wurde, ist veröffentlicht.
  - Muss identisch übernommen werden keine Veränderungen!
  - Namensnennung (und Fundstelle) nicht vergessen!
- Grenze: Zweck
  - begrenzt das "Ob" (darf ich das Zitat verwenden) und
  - das "Wieviel" (wieviel darf ich übernehmen).
- Beim sog. wissenschaftlichen Großzitat darf auch ein ganzes Werk übernommen werden, sofern im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung erforderlich.







Zitatzweck gemäß BGH, Urteil vom 20.12.2018, Az.: I ZR 104/17 – Museumsfotos:

- innere Verbindung zwischen den verwendeten fremden Werken oder Werkteilen und den eigenen Gedanken des Zitierenden wird hergestellt.
- Zitat soll als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden und der Erleichterung der geistigen Auseinandersetzung dienen.
- Es genügt nicht, wenn die Verwendung des fremden Werks dieses dem Endnutzer nur leichter zugänglich machen will (BGH, Urteil vom 29. April 2010-I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 Rn. 26 -Vorschaubilder I).

Im konkreten Fall kam der Bundesgerichtshof zu folgendem Ergebnis:

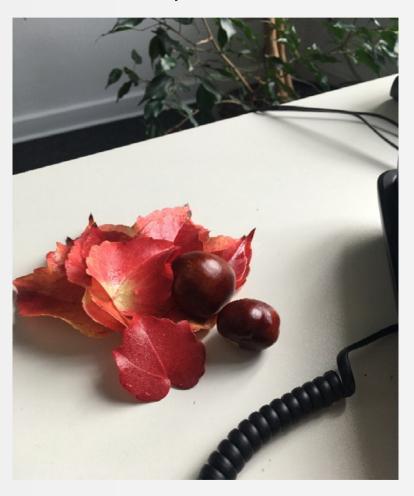
"Das Hochladen der Bilder in Wikimedia Commons sollte lediglich den Zugriff der Nutzer der Plattform Wikipedia ermöglichen, ohne dass eine Verbindung zu eigenen Gedanken des Beklagten [der die Bilder dort eingestellt hatte] erkennbar ist."







■ Belegfunktion an einem Beispiel erläutert





Belegfunktion an einem Beispiel erläutert

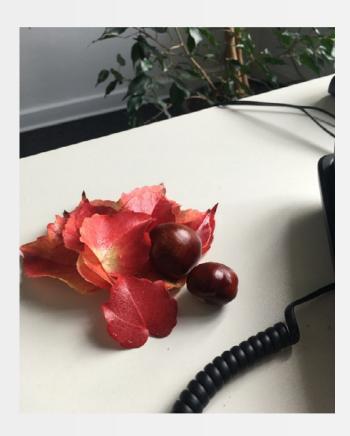


Foto: © Ina Kaulen

- Urheberrechtlicher Schutz als Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)? Unklar.
- Dafür spricht: Die Anordnung, das Licht sowie die Motivauswahl sind nicht zufällig.
- Jedoch handelt es sich "nur" um einen schnellen Schnappschuss, der zur Erläuterung der Belegfunktion von Zitaten dienen soll. Die Bildgestaltung stand nicht im Fokus.
- Dies muss nicht abschließend geklärt werden: Die Fotografie genießt jedenfalls Lichtbildschutz gemäß § 72 UrhG.

http://www.gesetze-iminternet.de/urhg/\_\_72.html





- Dürfen Sie das Bild gemäß § 51 UrhG übernehmen?
  - Wurde es veröffentlicht?
  - Zu welchem Zweck wollen Sie es verwenden?
- Beleg: Ja! = Verwendung erlaubt "Ina Kaulen hat sich ein paar Herbstfarben in ihr Büro in der Stabi geholt."
- Beleg: Nein! = Verwendung nicht erlaubt
   "Toll dekorieren mit Herbstfarben."
   "Mit herbstlichen Farbakzenten den Büroalltag bunter machen."



## Die Privatkopieschranke (§ 53 UrhG)

- Passt leider gar nicht!
- Blick ins Gesetz:
  - Die Vervielfältigung darf keinen Erwerbszwecken dienen.

    Das Anfertigen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung wird als jedenfalls mittelbar erwerbsbezogen angesehen.
  - Zudem verbietet Absatz 5 die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe. Eine Veröffentlichung der eigenen Arbeit wäre somit nicht möglich.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/ 53.html







#### Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

- Das Medium, in das übernommen wird, muss "im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen".
- oder ein Film sein.
- Zweck: Berichterstattung über Tagesereignisse
- Sie erlaubt:
  - Die Vervielfältigung (kopieren)
  - Die Verbreitung (gedruckt veröffentlichen)
  - Die öffentliche Wiedergabe (online veröffentlichen)

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/ 50.html







#### Wissenschaftliche Forschung (§ 6oc UrhG)

- Bitte genau lesen!
- Es gibt große Unterschiede zwischen den Absätzen dieses Paragraphen.

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\_\_6oc.html







#### Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

#### Absatz 1 erlaubt:

- Die Vervielfältigung (§ 16 UrhG, kopieren)
- Die Verbreitung (§ 17 UrhG, gedruckt veröffentlichen)
- Die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG, online stellen)

#### Aber:

Nur 15% des Werkes und nur zur Verwendung in einem **abgegrenzten** Kreis von Personen (z.B. Forschungsteams).

- Das Intranet der Uni ist kein abgegrenzter Kreis mehr.
- Zugänge müssen geschützt sein (Passwörter o.ä.)
- Nr. 2 meint Weitergabe für Peer-Reviews.

#### Absatz 2 erlaubt:

■ Die Vervielfältigung (kopieren)

Bis zu **75**% des Werkes







#### Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

#### Absatz 1:

- Zweck: nichtkommerzielle wissenschaftlichen Forschung.
- Forschung an staatlichen Hochschulen = nicht kommerziell
- Gilt auch für unveröffentlichte Werke!

#### Absatz 2:

- Zweck: eigene wissenschaftliche Forschung.
- Auch hier: nur nichtkommerzielle wissenschaftlichen Forschung.
- Verwendung zur eigenen Benutzung.
- Das Herstellenlassen der Kopie(n) durch Dritte wohl zulässig (Rechtsprechung steht noch aus).





## 8

### Ergänzende Literaturtipps

Leitfaden "Rechtsfragen bei Open Science" (Kreutzer, Lahmann) entstanden im Rahmen von Hamburg Open Science, erschienen im Stabi-Verlag Hamburg University Press <a href="https://blogs.sub.uni-hamburg.de/hup/products-page/publikationen/169/">https://blogs.sub.uni-hamburg.de/hup/products-page/publikationen/169/</a>

Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung "Urheberrecht in der Wissensgesellschaft"

https://www.bmbf.de/upload\_filestore/pub/Handreichung\_UrhWissG.pdf

■ Beide stehen unter einer CC-Lizenz – Sie brauchen also keine Schranken ©





# **3** Vielen Dank

#### ... für Ihr Kommen und Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ina Kaulen Referat für bibliothekarische Rechtsfragen Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky

Tel.: 040-42838-2653

ina.kaulen@sub.uni-hamburg.de

